

ein solches gebrauchen können; und wenn R. eine Belegstelle aus dem kurialen Latein des 11. Jh. verlangt, so verweise ich z. B. auf einen Brief Gregors VII (Reg. lib. III n. 7, J.-L. 4965): 'Sigefredo Magontino archiepiscopo et clericis predictę ecclesię misimus per nostras litteras, quod auctoritate apostolicę sedis . . . sit depositus'. Ferner: bei der Interpretation und Beurteilung des im Wortlaut wohlüberlegten Schriftstückes, das R. selbst als das 'Ergebnis einer vorhergehenden diplomatischen Unterhandlung' bezeichnet, kommt es doch gerade darauf an, dass das Wort 'legatum', das man erwarten sollte, eben fehlt, im Unterschied von der späteren Urkunde Paschals II, der dem Sohne Roger II. 'legati vicem' verleiht 'si quando' illuc ex latere nostro legatus dirigitur'. Es heisst denn doch das Wesen der Diplomatie und der päpstlichen insbesondere arg verkennen, wenn man angesichts dieses Tatbestandes und der Tatsache, dass Roger I. sich urkundlich im Titel als 'Legat' bezeichnet hat, von 'unberechtigten Deutungen der normanisch-sicilischen Herrscher' spricht, denen gegenüber Paschal II. ihre Stellung 'klar charakterisiert als die eines Legatenstellvertreters'. Das ist im Grunde doch nichts anderes, als was R. selbst an Sentis tadelt: ein Hereininterpretieren der späteren Urkunde in die frühere.

E. C.

242. In einer fleissigen Marburger Dissertation handelt Hans Dix über 'das Interdikt im ostelbischen Deutschland' (Marburg, 1913, 121 S.), wobei er auch auf die Grundlagen, Anfänge und die kanonistische Entwicklung des Interdikts eingeht. Ein guter und nachahmenswerter Gedanke war es, für das von ihm behandelte Territorium 'Regesten des Interdikts' zu geben. In der Tat vermöchten wir erst nach einer Reihe ähnlicher Vorarbeiten die Bedeutung dieser schärfsten kirchlichen Zensur voll zu übersehen.

M. T.

243. Mit der 'Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152—1254' befasst sich eine Arbeit von H. Köhler (Jenaer Historische Arbeiten herausgegeben von A. Cartellieri und W. Judeich, Heft 6, 1913).

E. P.

244. Zum grössten Teil noch ungedrucktes Material verarbeitet W. Wintruff in seiner Studie über die Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur Thüringisch-